

ORDONNANCE DE NON-LIEU

12 MARS 1981

EXTRAITS

Rendue par le procureur allemand lors d'une plainte déposée par une association de Stuttgart, contre le Centre de Dianétique de Ulm, pour usure, tromperie, publicité mensongère et tentative d'escroquerie.

Ce non-lieu résulte de la part du procureur (faisant office de juge d'instruction), du constat qu'aucun délit ne peut être reproché à un membre *individuel* du Centre et que toute *inculpation* devra tenir compte des principes de la Loi Fondamentale qui garantit la liberté de la pratique de sa religion.

Plus particulièrement, les juges estiment :

"La condition prévue à l'article 302e du code pénal allemand, à savoir l'exploitation de la naïveté ou du manque de capacité de discernement d'autrui, n'est en l'occurrence pas du tout établie avec évidence. Ceci est vrai déjà sur un plan purement objectif. Même si d'aucuns n'apprécient pas l'activité de cette secte, parce qu'elle pourrait receler des intérêts clairement commerciaux derrière une apparence religieuse, on n'est guère autorisé à interdire aux membres de l'église de lui verser des sommes d'argent que d'autres pourraient considérer comme disproportionnées.

On ajouterait, comme le précise d'ailleurs le plaignant, que dans la mesure où des sociétés prospères, telle que la société Wuhs & Knewitz, inscrivent leurs attachés commerciaux à ces types de cours, on peut supposer que de telles entités commerciales ne considèrent pas que ces cours sont inefficaces".



Staatsanwaltschaft

5 Ja. 5005/81

Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen und den
Betreff bei weiteren Schreiben anzugeben.

7900 Ulm, 12.3.1981 /Sa
Olgostraße 109
Postfach 3863
Tel. (07 31) 1 99- 274

Den Anzeigen der ABI
gegen

1. Dieter Stuckenbrock, Ulm,
 2. Günter Knebel, Senden,
- als Vorsitzende des e.V. Dianetics Beratungs-Zentrum Ulm,

wegen Wuchers, unlauterer Werbung (§§ 302 e StGB, 4 UWG),
wird keine Folge gegeben (§ 170/II StPO).

G r ü n d e :

- I. Die Aktion Bildungsinformation e.V. (ABI) Stuttgart,
die bereits mit der aufklärenden Broschüre "Die Scientology-
Sekte und ihre Tarnorganisationen" an die Öffentlichkeit
getreten ist, hat gegen das in Ulm eingetragene, von der
Scientology-Organisation betriebene "Dianetics-Beratungs-
zentrum e.V." Anzeigen erstattet. Die Anzeigerstatterin
sieht
 1. in der Preisgestaltung für sog. Auditing-Kurse (Stunden-
preise ab DM 360.-) den Tatbestand des Sachwuchers erfüllt.
 2. Im Angebot des sog. Reinigungs-Rundown sieht die Anzeige-
erstatterin die Vorspiegelung eines besonders günstigen
Angebots i.S.d. § 4 UWG, weil eine Wirkung versprochen
werde, die diesem Kurs in Wirklichkeit nicht zukomme.
 3. In der Zusendung eines Testbogens mit 200 Fragen zur
Persönlichkeit und dem Angebot eines Kommunikationstests
sieht die Anzeigerstatterin erneut den Tatbestand der
unlauteren Werbung und zusätzlich des versuchten Betrugs
verwirklicht.

II. Die Satzung des Vereins und ein Auszug aus dem Vereinsregister wurden beim Registergericht erhoben. Nach den Feststellungen der Polizei unterhält das Beratungszentrum in Ulm einen regelrechten Geschäftsbetrieb mit mehreren Büroräumen. Mehrere Personen sind dort beschäftigt.

Das Bundesfamilienministerium hat auf Anfrage neben dem Bericht der Bundesregierung an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages vom 7.3.79 weiteres Informationsmaterial, insbesondere die Broschüre "Neue Jugendreligionen", herausgegeben von Manfred Müller-Küppers und Friedrich Sprech Göttingen 1979, übersandt.

Aus dem erwähnten Bericht der Bundesregierung ergibt sich allgemein zur sogenannten Scientology-Kirche (vgl. Bl. 8 des Berichts), daß diese Organisation sich als Vermittlerin einer religiösen Wissenschaft versteht, ihrem Erscheinungsbild nach jedoch ein Geschäftsunternehmen mit einer Reihe von kleineren Organisationen in ihrem Einflußbereich darstellt, die gegen hohe Bezahlung Techniken und Kurse zur Selbstbefreiung anbieten. Es wird berichtet, die Kosten für das sog. Auditing, eine Mischung aus Beicht- und interview-ähnlichen Kurselementen, seien von 79.- auf 350.- DM pro Stunde angestiegen. Die Organisation verkünde das Ideal der totalen Freiheit und rechtfertige damit einen rücksichtslosen Umgang mit Menschen. Dies gelte für Mitglieder, die der gruppeneigenen Ethik nicht genügten, ebenso wie für Kritiker von aussen.

Zur Organisation wird erwähnt, um eine streng organisierte zahlenmäßig kleinere Kerngruppe breite sich ein nach den Rändern immer mehr verschwimmender Kreis von zahlreichen Kursteilnehmern aus, die sich mit den inhaltlichen Zielen der Organisation kaum identifizierten.

In dem erwähnten Sammelband über neue Jugendreligionen wird zur Scientology-Kirche festgestellt, diese werbe mit den Mitgliedern in erster Linie Kunden für ihre Bücher, Kurse, Tonbandaufnahmen und Schallplatten. 10% der Einnahmen daraus flössen dem Kirchengründer Hubbard zu. Seine Erkenntnisse bildeten das gedankliche Fundament der sog. Scientology-Kirche. Mit dem Buch "Dianetics", das in Amerika lange Zeit auf den Bestseller-Listen gestanden sei, habe er mit einer Mischung aus Psychoanalyse, programmatischer Lebensphilosophie, östlicher Religion und einem Elektro-Psycho-Meßgerät die sog. moderne Wissenschaft der geistigen Gesundheit teuer verkauft. Bis zu 50.000 DM. müßten Gläubige für die diversen Lehrgänge bezahlen. Unzufriedene Kunden hätten in Einzelfällen auch die Gebühren wieder eingeklagt. Verkauft werde "die langersehnte Brücke zur totalen Freiheit" und Antworten auf Fragen, die die Menschheit bisher nicht habe lösen können. In Stufen von 0 bis VIII solle der unwissende Mensch zur völligen geistigen Freiheit kommen (vgl. Bl.14 ff) der erwähnten Schrift).

Gegen die in München ansässige deutsche Zentrale der Scientology-Sekte oder ihre in anderen Städten betriebenen grösseren oder kleineren Unterorganisationen haben Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden bisher, soweit erkennbar, nicht stattgefunden.

III, Welche Tätigkeit von der Ulmer Mission im einzelnen entfaltet wurde oder wird, ist nicht festzustellen gewesen. Über Strassenverkäufe von Büchern ist hier nichts bekannt geworden.

1. In keinem Falle konnten, wie für eine weitere strafrechtliche Verfolgung unerlässlich, einzelne Personen namhaft gemacht werden, die in Ulm einen sog. Auditing-Kurs angeboten oder einen Vertrag darüber abgeschlossen hätten. Zwar ist nicht auszuschließen, daß nach Erwirkung einer Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung für die Räume des Dianetic-Zentrum Ulm Kundennamen und Mitgliederkarten zu sichern gewesen wären, aus welchen sich Anschriften von Mitgliedern oder Kunden ergeben hätten. Nach dem auch das Strafprozeßrecht beherrschenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel ist es jedoch nicht zu vertreten, bei dem nur ganz allgemein formulierten, für die konkreten Ulmer Verhältnisse nicht zugeschnittenen Verdacht, des könne ein Vergehen des Sachwuchers begangen sein, Eingriffe in die Grundrechte der ungestörten Wohnung und möglicherweise auch der freien Religionsausübung durchzuführen.

Die in § 302 e StGB vorausgesetzte Ausnützung der Unerfahrenheit oder des Mangels an Urteilsvermögen anderer liegt nämlich keineswegs auf der Hand. Das gilt bereits im objektiven Bereich. Auch wenn die Tätigkeit der erwähnten Jugendsekte unerwünscht sein mag, weil sich handfeste geschäftliche Interessen hinter vorgeschobener religiöser Betätigung verbergen mögen, kann andererseits den Mitgliedern der Kirche nicht verwehrt werden, Beiträge zu bezahlen, die Aussenstehenden unangemessen hoch erscheinen mögen.

Soweit der Anzeigerstatter schließlich darauf hinweist, daß auch erfolgreiche Wirtschaftsunternehmen, wie die Firma Wyhs und Knewitz, ihre Aussendienstmitarbeiter an solchen Kursen teilnehmen lassen, wird davon auszugehen

sein, daß solche Wirtschaftsunternehmen nicht von der Wirkungslosigkeit der Kurse ausgehen.

2. Was das Reinigungs- Rundown angeht, ist nicht zu ersehen, daß die Ulmer Verantwortlichen die entsprechende Werbeanündigung einem grösseren Personenkreis zugänglich gemacht hätten. Abgesehen davon wird in dem vom Anzeigerstatter übersandten Handzettel (Bl.6) zwar auf die Notwendigkeit einer solchen Reinigung anlässlich des bestehenden Weltzustandes zur Verbesserung der geistigen Verfassung einer Person hingewiesen, ohne daß indes konkrete Wirkungen versprochen werden. Eintritt oder Nichteintritt erwünschter Folgen sind im übrigen wesentlich von der Überzeugung des mitarbeitenden Kurs- teilnehmers abhängig und nicht mit Mitteln des Strafrechts überprüfbar. Rechtlich fehlt es zudem am sog. Wett- bewerbsverhältnis, wie es in § 4 UWG vorausgesetzt ist. Es kann nämlich nicht übersehen werden, daß gerade in letzter Zeit die Anerkennung der hauptamtlich für diese Jugendsekte tätigen Personen, soweit sie als sog. Priester ordiniert sind, durch obere Verwaltungsgerichte erfolgt ist. Entsprechend muß dann auch der Organisation zuge- standen werden, daß sie bei der Werbung für ihre Veran- staltungen als Zusammenschluß mit weltanschaulicher Zielsetzung, wenn auch wirtschaftlichen Interessen auftritt. Ein handelsrechtliches Wettbewerbsverhältnis jedenfalls wird nicht als gegeben angesehen werden können.

3. Hinsichtlich des Kommunikationstests sind wiederum die Voraussetzungen des § 4 UWG nicht erfüllt, weil hier zwar möglicherweise Mitglieder gewonnen werden sollen, die entfaltete Aktivität sich aber noch ⁱⁿ der straflosen Vorbe- reitungsphase befindet. Im übrigen würde es auch hier wieder an dem oben erörterten Wettbewerbsverhältnis fehlen.

4. Zusammenfassend lässt sich, auch bei der Überprüfung anderer in Betracht kommender Tatbestände, mit dem erwähnten Bericht der Bundesregierung sagen, daß der Nachweis bewusster Persönlichkeitsveränderung und die damit möglicherweise verwirklichten Tatbestände der Nötigung, Körperverletzung, der Freiheitsberaubung, nur im konkreten Einzelfall erfolgen könnte (vgl. Bericht Bl. 18), wenn also etwa frühere Mitglieder, bezogen auf ganz bestimmte Einzelfälle, konkrete und hinreichend beweiskräftige Angaben machten.

gez.

(Menz)
Oberstaatsanwalt